

33. Darf einem eingetragenen Modell für Luxuskontakte zu elektrischen Läutewerken, das die Form zweier an einem mit Blättern versehenen Zweige hängenden Pirschen hat, die Eigenschaft eines schutzfähigen Geschmacksmusters deshalb abgesprochen werden, weil das Modell nur eine „ziemlich rohe Wiedergabe der Natur“ sei?

I. Zivilsenat. Urte. v. 26. Januar 1907 i. S. W. (Rl.) w. R.'er Metallwerke G. & W. (Bekl.). Rep. I. 250/06.

I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsachen.

II. Kammergericht daselbst.

Für den Kläger war auf Anmeldung vom 22. August 1903 im Musterregister des Amtsgerichts I in B. unter Nr. 21229 ein-

getragen ein Modell für Luzuskontakte zu elektrischen Läutewerken in Form zweier Kirschchen an einem mit Blättern versehenen Zweige.

Die Beklagte hatte nach der Behauptung des Klägers Nachbildungen des Modells verbreitet und war auf die deshalb erhobene Klage verurteilt worden, anzuerkennen, daß sie nicht berechtigt sei, den Gegenstand des klägerischen Modellschutz ohne Genehmigung des jeweiligen Inhabers nachzubilden und zu vertreiben, das fernere Nachbilden und Vertreiben von elektrischen Luzuskontakten in Form zweier miteinander verbundener Kirschchen zu unterlassen und den dem Kläger entstandenen Schaden zu ersetzen, wogegen auf die Berufung der Beklagten die Klage abgewiesen wurde. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht glaubt schon bei der gegenwärtigen Sachlage das für den Kläger eingetragene Modell als ein „neues und eigentümliches Erzeugnis“ (§ 1 Abs. 2 des Geschmacksmuster-gesetzes) nicht ansehen zu können. Dem ist nicht beizutreten.

Bisher ist nicht festgestellt, daß es schon vor der Eintragung des Modells Kontakte für elektrische Läutewerke in der Form von zwei Kirschchen gegeben hat. Der Annahme der Neuheit des Modells steht es nicht entgegen, daß man schon „Weintraubenkontakte“ hergestellt hatte; denn es kann nicht wohl bestritten werden, daß solche in wesentlich anderer Weise auf den Formensinn einwirkten, als Kontakte in Kirschchenform, wie denn ja auch der als Zeuge vernommene Urheber jener älteren Form für Kontakte von den nach ihr hergestellten Erzeugnissen sagt, daß sie schlecht absehbar gewesen seien, und weiter bemerkt, daß ihn dies — wenn auch erst nach der Eintragung des hier streitigen Modells — dazu angeregt habe, die praktischere und hübschere Form des „Kirschchenkantaks“ zu erzeugen. Noch weniger kann der Neuheit oder der Eigentümlichkeit des für den Kläger eingetragenen Modells entgegengehalten werden, daß Nachbildungen von Früchten, insbesondere von Kirschchen, von jeher „zu den verschiedensten Zwecken“ benutzt worden seien, und es kann endlich auch der letzte Entscheidungsgrund des Berufungsgerichts, daß das Modell nur eine „ziemlich rohe Wiedergabe der Natur“ sei, als berechtigt nicht anerkannt werden.

Das Geschmacksmustergesetz schützt gewerbliche Muster und Modelle, d. h. solche Muster und Modelle, die dem Zwecke dienen, Erzeugnisse des Gewerbefleißes, Gebrauchsgegenstände so zu gestalten, daß sie den Formensinn anregen. Es schützt sie, wenn sie dazu geeignete neue und eigentümliche Vorbilder an die Hand geben. Nun wollte aber im vorliegenden Falle der Kläger nicht ein Modell darbieten für etwa zu Schmuckzwecken zu verwendende, Nachbildungen natürlicher Kirschchen; es war nicht darauf abgesehen, durch eine in eigenartiger Weise der Natur möglichst nahe kommende Nachahmung dem Auge einen Ersatz zu schaffen für den Anblick natürlicher Kirschchen; sondern es sollte einer an sich lediglich einem praktischen Zwecke dienenden Vorrichtung eine dem Auge wohlthuende Form, und zwar die Form eines an einem mit Blättern versehenen Zweige hängenden Kirschchenpaares, gegeben werden. Dieser ästhetische Gedanke ist es, auf dem die Bedeutung des geschützten Modells beruht, und der Anspruch darauf hat, geschützt zu werden, wenn bisher noch niemand auf ihn gekommen war. Zwar ist es richtig, daß ein ästhetischer Gedanke allein noch kein Geschmacksmuster macht, vielmehr seine Verwirklichung in einem sichtbaren Muster hinzukommen muß. Indes wie es Erfindungen gibt, bei denen die Stellung der Aufgabe das Wesentliche war, und die Lösung der Aufgabe, nachdem sie gestellt, keine Schwierigkeiten bereitete, so läßt sich auch von dem vorliegenden Muster sagen, daß das Verdienstliche an ihm in dem hervorgehobenen ästhetischen Gedanken, vorausgesetzt daß er neu war, bestand, und seine Ausführung in einer den Schönheitssinn anregenden Form, nachdem man ihn gefaßt hatte, für jeden geübten, an das Muster und zugleich an das Vorbild der Natur sich haltenden Techniker eine einfache Sache war. Deshalb kann nichts darauf ankommen, ob die der Modellanmeldung des Klägers beigefügte bildliche Darstellung des Kontakts eine mehr oder weniger geschickte oder ungeschickte ist.

Hiernach mußte die dem Sinne und dem Zwecke des Geschmacksmustergesetzes nicht gerecht werdende Entscheidung des Berufungsgerichts aufgehoben werden. Zur Endentscheidung ist jedoch die Sache noch nicht reif, da von der Beklagten noch bisher nicht vernommene Zeugen dafür benannt worden sind, daß schon vor der Modellanmeldung des Klägers „Kirschenkontakte“ im Verkehr gewesen seien.“ . . .